

14 O 141/25



**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

der Andryk Verlag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ulrich Andryk,  
Nußbaumweg 5a, 50321 Brühl,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Andryk, Nußbaumweg 5a,  
50321 Brühl,

gegen

1. die Gregor Arz und Manfred Wehrhahn GbR, auch handelnd unter Radar Music, vertreten durch die Gesellschafter Gregor Arz und Manfred Wehrhahn, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,
2. Herrn Gregor Arz, auch handelnd unter Radar Music, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,
3. Herrn Manfred Wehrhahn, auch handelnd unter Radar Music, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1:  
Rechtsanwälte Rehkatsch Rechtsanwälte,  
Zülpicher Platz 7, 50674 Köln,

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 28.05.2026  
durch den Richter am Landgericht Dr. Barth, die Richterin am Landgericht Heck und  
den Richter Dr. Kronenberg

**für Recht erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten zu 1) und dem Beklagten zu 3) die im Schreiben der Rechtsanwälte Rehkatsch vom 07.04.2025 zum dortigen Aktenzeichen 4367/25 geltend gemachten Auskunfts-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin wegen angeblicher Urheberrechtsverletzung des Musikwerkes „Heja BVB“ durch Zugänglichmachen, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung wie beispielsweise über Streamingdienste wie Amazon Music, Youtube oder Spotify, nicht zustehen.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, die im Schreiben der Rechtsanwälte Rehkatsch vom 07.04.2025 geltend gemachten Anwaltskosten für die Abmahnung vom 07.04.2025 an die Beklagte zu 1) und/oder den Beklagten zu 3) zu zahlen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.295,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 07.10.2025 zu zahlen.
4. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 3) als Gesamtschuldner zu 3/4 und im Übrigen die Klägerin selbst. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) trägt die Klägerin. Im Übrigen findet keine Kostenerstattung statt.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt. Insoweit bleibt der Klageantrag zu 3) nach § 4 ZPO ohne Ansatz. Der Streitwert für die Klageanträge zu 1) und 2) gegen die Beklagte zu 1) wird wie von der Klägerin vorgeschlagen mit 20.000,00 EUR angesetzt. Für die Erweiterung auf die Beklagten zu 2) und 3) setzt das Gericht angesichts der isolierten Betrachtung der Rechtsverhältnisse aber auch des materiellen Gleichlaufs der Ansprüche jeweils 10.000,00 EUR an. Auf dieser Bewertung beruht auch die Kostenentscheidung nach teilweiser Klagerücknahme gegen den Beklagten zu 2) im Termin zur mündlichen Verhandlung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

**Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:**

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dr. Barth

Heck

Dr. Kronenberg